

Die Entschädigungspraxis im Energieleitungsbau prüfen

Berufsstand fordert jährlich wiederkehrende Zahlungen

Die Entschädigungspraxis beim Energieleitungsbau einschließlich der dazu noch offenen Fragen, gerade bei den umstrittenen neu geplanten Erdkabeltrassen, waren die Schwerpunkte des diesjährigen Leitungsbausymposiums des Hauptverbands der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS).

Die gesetzten Themen waren der Grund für den außerordentlich guten Besuch des Symposiums mit rund 130 Teilnehmern aus allen Teilen Deutschlands. Dr. Volker Wolfram, Veranstaltungsleiter und „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“, eröffnete die Tagung in Kassel vor Vertretern der Energiewirtschaft, der Netzbetreiber, der Leitungsbaufirmen, der Land- und Forstwirtschaft sowie vor Agrarsachverständigen und mit der Materie befassten Juristen.

Außer Aufwuchsschäden auch Ackerfolgeschäden

Auf die bisherige Entschädigungspraxis bei der Leitungsverlegung ging Dr. Wolfram ein und erinnerte dazu an das Jahr 1961, in dem es begann, Dienstbarkeitsentschädigungen nach Prozentsätzen von 20 Prozent des Verkehrswertes im Schutzstreifen festzusetzen.

Seit dem Jahr 1980 wurden neben den reinen Aufwuchsschäden auch Ackerfolgeschäden mit bescheidenen 50 Prozent im ersten Folgejahr akzeptiert. Er verfasste im Jahr 1983 eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu den Ackerfolgeschäden, in deren Folge die Rothertragsausfälle für die drei Jahre nach der Bauphase mit zusammen 100 bis 150 Prozent angehoben wurden. Seit

2011 plädiert er dafür, weil beim Erdleitungsbau Dauerschäden von circa 5 bis 20 Prozent bleiben, dass sie in die Regulierungspraxis Eingang finden müsse.

Weite Spannweite bei den Vereinbarungen feststellbar

Eine neue Dimension bezüglich des Eingriffs in den Boden wurde durch die im Juni 2015 erlassene Vorgabe der Politik zum Vorrang der Erdverkabelung bei Höchstspannungsleitungen erreicht. Geplante Trassenbreiten beim Bau von 30 bis 40 m und Schutzstreifen von 21 m stellen einen gewaltigen Eingriff in den Boden dar. Damit einhergehende Gesetzesänderungen haben die Rechte der Eigentümer und der Bewirtschafter weiter eingeschränkt. Die Rechtspositionen im Naturschutz sowie insbesondere der hierfür tätigen Organisationen wurden gestärkt.

Die Ausgaben für landschaftspflegerische Begleitpläne und Naturschutzkompensation liegen geschätzt bei dem Vier- bis Fünffachen der Beträge, die den direkt Betroffenen als Entschädigungs- und Schadenersatzbeiträge gezahlt werden, stellte Dr. Wolfram weiterhin fest. Die Spannweite für Dienstbarkeitsentschädigungen bei Gas, Strom und Telekommunikationsleitungen seien erheblich.



Beim Energieleitungsbau sind Eingriffe in den Boden durch Umschichtung, Vermischung, Befahrung und Verdichtung nicht vermeidbar. Maßnahmen zum Bodenschutz sind über die gesamte Bauphase zu treffen. Foto: Moe

So belaufen sich die Entschädigungen bei enteignungsfähigen Leitungen etwa zwischen 0,60 Euro/m² und 4,00 Euro/m² im Schutzstreifen. Bei nicht enteignungsfähigen Leitungen liegen sie auf einem weit höheren Niveau und bewegen sich zwischen 3 Euro pro m² und 35 Euro je m² im Schutzstreifen. Dabei sind die Gasleitungen am oberen Ende und die Telekommunikations- und Stromleitungen am unteren Ende zu finden. Die große Diskrepanz zwischen den derzeitigen Positionen gilt es, sachgerecht zu verringern.

Die Dienstbarkeitsentschädigung, ausgehend von den Verkehrswerten prozentual zu erhöhen und die Verkehrswerte selbst jeweils an den aktuellen Markt im oberen Segment entsprechend anzupassen, wären Lösungsansätze. Zumal die Dienstbarkeitsentschädigung von 20 Prozent ursprünglich für Freileitungen konzipiert war und die heutige Erdverkabelung einen viel stärkeren Eingriff in das Bodeneigentum darstellt.

Rechtsanwalt de Witt hält für Erdverkabelungen eine Dienstbarkeitsentschädigung von 50

Prozent des Verkehrswertes für gerechtfertigt. Berufsvertretungen, wie der Deutscher Bauernverband, Grund- und Waldbesitzerverbände, fordern jährliches Durchleitungsentgelt.

De Witt sieht dafür nur geringe Chancen. Ein Kompromiss könnte darin bestehen, dass die Vereinbarungen sowie Entschädigungen befristet abgeschlossen werden und in einem Rhythmus von 10 bis 20 Jahren nach zu verhandeln wären. Der Beschleunigungszuschlag gilt der Verfahrensbeschleunigung und ist auch dafür beizubehalten.

Kritik an wiederkehrenden Entschädigungen geäußert

Dr. Oliver Engel von der Bayerwerk AG setzte sich ebenfalls kritisch mit den geforderten wiederkehrenden Entschädigungen auseinander. Er kam zu dem Ergebnis, dass wiederkehrende Zahlungen weder aus rechtlicher noch aus verwaltungstechnischer Sicht, in Anbetracht tausender Grundstücke und Grundstückswechsel durch Verkauf und Vererbung im langfristigen Zeitablauf, nicht umsetzbar wären.

Die oft gestellte Frage, ob der Netzausbau durch private Netzbetreiber, wie zum Beispiel TenneT, eine Enteignung zulasse, wurde klar mit ja beantwortet. Laut Paragraph 45 EnWG ist Entzug oder Beschränkung von Grundeigentum zulässig, soweit dies zur Durchführung eines planfestgestellten sowie plangenehmigten Vorhabens oder eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist.



Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion beim Leitungsbausymposium in Kassel (von links): Lothar Helfrich (Landkreis Fulda), Landwirt Bernd Nienhaus, Klaus Sanzenbacher (Open Grid), Dr. Volker Wolfram (öbv SV), Dr. Elisabeth Benecke (TenneT) und Rechtsanwalt Siegfried de Witt. Fotos: Dr. Günter Lißmann (2), RP Kassel (1)

Dr. Ursula Heimann von der Bundesnetzagentur sprach über die gewaltigen Anstrengungen zum Netzausbau. In Deutschland sind innerhalb der nächsten zehn Jahre circa 65 Höchstspannungsnetzbauprozesse in der Umsetzung. Die Vorhaben beinhalten insgesamt rund 8 000 km Kabeltrasse. Davon sind circa 3 000 km als Freileitungen, circa 2 000 km als Erdverkabelung und etwa 3 000 km als Netzverstärkung geplant.

Die Durchführung der dafür erforderlichen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren liegt bei der Bundesnetzagentur. Zuständig für Enteignung und Besitzeinweisung sind die Enteignungsbehörden der Länder. Diese entscheiden dann auch über Art und Höhe der Entschädigung im Verfahren.

„Ab in die Erde“ bedeutet Eingriff ins Bodengefüge

Die Folgen aus der Entscheidung für den Vorrang der Erdverkabelung bei HGÜ-Leitungen sind eine bis zu achtfache Baukostenerhöhung im Vergleich zum Freileitungsbau und massive Eingriffe in das Bodengefüge. Landwirtschaftliche Flächen sind dabei vorrangig betroffen. Der Schutz der Böden und ihrer Funktionen ist für den Menschen und die Umwelt von essenzieller Bedeutung, denn der Boden ist nicht nur ein Produktionsfaktor, sondern unsere Lebensgrundlage.

Eingriffe in den Boden durch Umschichtung, Vermischung, Befahrung und Verdichtung infolge nasser Bodenverhältnisse, können erhebliche Bodengefügebeeinträchtigungen bewirken. Gemäß Bundesbodenschutzgesetz ist es ein primäres Anliegen, den Boden in all seinen Funktionen zu erhalten. So ist es erforderlich, wirksame Maßnahmen zum Bodenschutz über die gesamte Bauphase hinweg zu treffen. Dafür sind ein umfassendes Bodenschutzkonzept und die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unumgänglich. Darüber waren sich alle Teilnehmer einig. Ob die BBB durch den Vorhabenträger beauftragt wird, oder durch die Aufsichtsbehörde beauftragt und mit entsprechenden Durchgriffsrechten auf Vorhabenträger

und Baufirmen auszustatten ist, wurde auf der Tagung intensiv mit den Teilnehmern diskutiert.

Gute Erfahrung mit einem unabhängigen Dienstleister

Dr. Günther Lißmann vom Regierungspräsidium Kassel plädierte für den Einsatz unabhängiger BBB, die nur der Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet sind und damit gegenüber dem Vorhabenträger und den verschiedenen beauftragten Baufirmen frei handeln können. Beim Regierungspräsidium in Kassel sind seit 2012 in drei größeren nordhessischen Leitungsbauprojekten solche Vorgehen mit Erfolg praktiziert worden. Die BBB ist eine relativ junge Disziplin der angewandten Bodenkunde. Sie dient dem Vollzug der bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Ablauf von Bauvorhaben und damit der Vermeidung dauerhafter Bodenschäden.

Die frühzeitige Einbindung der BBB in die Umsetzung eines Bauprojekts hat zum Ziel, dass Böden nach Bauabschluss weiter in der Lage sind, ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und ihre Leistungsfähigkeit für die Agrarproduktion beizubehalten.

Von der Planung bis zur Rekultivierung

Die BBB erstreckt sich über die gesamte Planungs- und Bauphase und endet mit Abnahme und Dokumentation der Rekultivierung. Sie dient ebenfalls der Beweissicherung und der Rechtssicherheit für alle Betroffenen. Die BBB ist von bodenkundlich, pflanzenbaulich, ökonomisch und bautechnisch gut ausgebildeten Personen, mit entsprechender beruflicher Erfahrung auszuführen. Zusätzlich ist ein sicherer Umgang mit den Baufirmen, Behörden und Grundstückseigentümern sowie dem Vorhabenträger zu fordern. Die Aufgabenfelder der BBB:

1. Erstellung bodenrelevanter Ausführungs- und Bauzeitpläne für die Baufeldfreimachung, den Bodenabtrag, die Bodenzwischenlagerung, den Baubetrieb sowie Bodenrückverfüllung mit

Mutterbodenauftrag und Rekultivierung in Absprache mit Vorhabenträger und Planungsbüro.

2. Überwachung der Ausführungs- und Bauzeitpläne sowie der Bauarbeiten durch regelmäßige Vorortpräsenz.

Zu ihren Aufgaben gehört die Teilnahme an Baubesprechungen, Mediation und Beratung in der Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, Überwachung der getrennten Lagerung und des ordnungsgemäßen Einbaus der Bodenschichten, Wiederherstellung der Drainagensysteme, Hinweise auf das Auslegen erforderlicher Fahrstraßen, umgehende Meldung an



Dr. Oliver Engel, Bayernwerk AG (links) und Dr. Günther Lißmann, Dezernatsleiter Landwirtschaft, Regierungspräsidium Kassel.

die Behörde, wenn bei bodenschädigenden wassergesättigten Böden mit schwerem Gerät trotz Hinweis weiter gearbeitet wird. Ferner Überwachung der Rekultivierungsarbeiten.

3. Zur Dokumentation des Verfahrensablaufs und als Abschlussbericht sowie zur Beschreibung der möglicherweise verbliebenen Problemfälle.

Die Hinzuziehung einer BBB ist sinnvoller, als nachträglich teuer zu sanieren, beziehungsweise, dass nicht mehr zu reparierende Bodenschäden bleiben. Aus verfahrenstechnischer Sicht hat eine BBB für einen einvernehmlichen Projektfortgang den enormen Vorteil, dass mit dem BBB immer eine neutrale Person zur Verfügung steht, die zwischen Vorhabenträger, Baufirmen, Grundstückseigentümer und Behörde neutral vermitteln kann. Dieser Grund wurde von den bisher an solchen Verfahren beteiligten Vorhabenträgern als außerordentlich hoch eingestuft.

Entschädigungsvereinbarung am Beispiel von Bayern

Vertreter der Bayernwerke AG stellten das Vorgehen bei einem

Leitungsbauprojekt in Bayern vor. Im Hinblick auf abzuschließende Rahmenverträge wurden folgende Entschädigungspositionen exemplarisch angesprochen:

- 30 Prozent vom Verkehrswert für den dinglich gesicherten Schutzstreifen;
- 15 Prozent des Verkehrswertes als Ausgleich für dauerhafte Störung der Bodenstruktur im Bereich des Kabelgrabens;
- Beschleunigungszuschlag von 0,50 Euro/m² dinglich gesicherter Fläche;
- drei Jahre Schadenersatz für Ertragsminderung (70 Prozent, 40 Prozent, 20 Prozent) für den Bereich der Trasse, das sind 130 Prozent des durchschnittlichen Rohertrags;
- 100 Prozent Schadenersatz für Flur- und Ertragschäden im Baujahr;
- Pauschalerstattung für den bürokratischen Mehraufwand in Höhe von 400 Euro;
- Erstattung der weggefallenen Betriebsprämien;
- Entschädigung für unvermeidbare Wirtschafterschwernisse bei der Baudurchführung;
- Reparatur und Wiederherstellung von vorhandenen Drainagen;
- Überschussmassen von Erde – Abtransport oder auf Wunsch Verteilung auf der Fläche;
- Gemeinsame Ortsbegehung nach drei Jahren, gegebenenfalls Nachentschädigung von Restschäden;
- Bodenkundliche Baubegleitung während der gesamten Bauzeit.

Ziel: gangbaren Weg für alle Beteiligten finden

Die Teilnehmer des diesjährigen Kasseler Leitungsbausymposiums waren sich einig, dass für die künftig anstehenden, umfangreichen Leitungsbauprozesse sowohl bei der Entschädigung, als auch bei der BBB die Diskussion um einen gangbaren Weg noch nicht abgeschlossen sind. So wurde bereits für das nächste Jahr 2018 ein siebtes Leitungsbausymposium terminiert, um die Beratung auf Basis neu hinzugewonnener Erkenntnisse sowie mit Blick auf die Vorgehensweise in Nachbarländern auf aktuellen Stand halten zu können. Dr. Günther Lißmann